

Nutzungsreglement der Bürgergemeinde Mörigen

Erarbeitet im Oktober 2009

Allgemeines

- Grundsatz** **Art. 1** ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Mörigen.
- ² Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.
- Eigentumsverhältnisse** **Art. 2** ² Die Burgergemeinde Mörigen besitzt am 1.1.2009 die folgenden Liegenschaften:
- | | | | |
|--------------|-----------|----------------|----------------|
| - Kulturland | 11,160 ha | Amtlicher Wert | Fr. 42'650.00 |
| - Waldungen | 31,020 ha | Amtlicher Wert | Fr. 159'840.00 |
| - Forsthaus | | Amtlicher Wert | Fr. 24'700.00 |
| - Schopf | | Amtlicher Wert | Fr. 34'276.00 |
- Die Liegenschaften bilden den Gegenstand der Nutzungen.
- Als Pachtland wird das sich im Besitze der Burgergemeinde befindliche Kulturland verstanden
- Nutzungsjahr** **Art. 3** Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- Anmeldung** **Art. 4** ¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Burgerpräsidentin oder dem Burgerpräsidenten mit.
- ² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann und teilt dies dem Antragsteller schriftlich mit.
- ³ Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 50.00 pro Person

Nutzungsberechtigung

- Anspruch auf Nutzung** **Art. 5** Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres
- a) das Bürgerrecht der Burgergemeinde Mörigen besitzt,
 - b) das 23. Altersjahr zurückgelegt hat und
 - c) seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat.
 - d) Bürgerinnen, welche bei Verheiratung das Bürgerrecht beibehalten, erhalten den Nutzen, sofern sie das Gesuch um Aufnahme in die Nutzung stellen.
- Verlust der Nutzung** **Art. 6** ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer
- a) stirbt,
 - b) aus der Gemeinde wegzieht,

- c) das Bürgerrecht aufgibt,
- d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet.

² Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen, muss dies bis Ende des Nutzungsjahres selber beantragen oder der Gemeinde seinen Wegzug mitteilen. Nach Ende des Nutzungsjahres verfällt der Anspruch.

Doppelnutzung

Art. 7 ¹ Ist auch der Ehemann Bürger, ergibt sich für das Ehepaar eine Doppelnutzung.

² Verwitweten, geschiedenen oder getrennt lebenden Personen bleibt die während der Ehe allenfalls entstandene Doppelnutzung erhalten, sofern sie für im gleichen Haushalt lebende Kinder unterhaltspflichtig sind.

³ Der Burgerrat kann zur Linderung sozialer Härtefälle, insbesondere an allein erziehende Bürgerinnen und Bürger, einen Doppelnutzen ausrichten.

Nutzungsarten

Barnutzen

Art. 8 ¹ Die Burgerversammlung legt zusammen mit dem Voranschlag fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen pro Berechtigten ausgerichtet werden soll.

² Pro Berechtigter/Berechtigte und Jahr dürfen jedoch nicht mehr als Fr. 300.00 ausgeschüttet werden und die Gesamtsumme der ausgerichteten Barentschädigung darf die Vermögenserträge des laufenden Jahres nicht übersteigen.

Pachtland

Art. 9 ¹ Der Burgerrat verpachtet das Bürgerland analog dem Pachtreglement.

Schlussbestimmungen

Revisionsmöglichkeit

Art. 10 Dieses Reglement kann jederzeit ganz oder teilweise durch die Bürgergemeindeversammlung abgeändert werden, wenn die absolute Mehrheit der Anwesenden dies beschliesst.

Inkrafttreten

Art. 11 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Aufhebung bestehender Vorschriften

Art. 12 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Bürgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 8. September 1975, aufgehoben.

Dieses Reglement wurde am 8. Dezember 2009 durch die Bürgergemeindeversammlung genehmigt.

Bürgergemeinde Mörigen

Der Präsident



Rudolf Blösch

Die Burgerschreiberin



Pierrette Blösch

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Mörigen bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 6. November 2009 bis 7. Dezember 2009 [dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Burgergemeindeversammlung] bei der Gemeindeschreiberei Mörigen öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 5. November 2009 nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Mörigen, 5. November 2009

Die Burgerschreiberin



Pierrette Blösch